

## **Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 22 bis § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 140), der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetze), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom 23.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **Erster Abschnitt – Einleitung**

#### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Der Kreis Segeberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren, zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Bedarfsplanung sowie ergänzend durch Bereitstellung und Finanzierung von Kindertagespflegestellen.
- (2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Segeberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.
- (3) Durch diese Satzung wird die in den §§ 22 bis 24 SGB VIII und im KiTaG SH näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

### **§ 3 Förderung der Kindertagespflege**

Die Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII werden vom Kreis Segeberg wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.

### **§ 4 Voraussetzung der Förderung**

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Förderung in der Kindertagespflege ist, dass das zu betreuende Kind seinen ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg hat.
- (2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt, also Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

### **§ 5 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Segeberg**

- (1) Kinder aus dem Kreis Segeberg können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden.
- (2) Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung gewährt, die der gültigen Vereinbarung des jeweiligen Jugendhilfeträgers entspricht. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

## **Zweiter Abschnitt – Die Kindertagespflegepersonen**

### **§ 6 Anerkennung als Kindertagespflegestelle**

- (1) Der Kreis Segeberg entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach den Bestimmungen des § 43 SGB VIII für Personen, die ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder entsprechend der Bestimmungen der Kindertagespflege betreuen wollen.

- (2) Für die Eignung und persönliche Qualifikation zur Anerkennung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) grundsätzlich die Vollendung des 21. Lebensjahres,
  - b) Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss.
  - c) erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme, die den entsprechenden Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) entspricht, derzeit mindestens 160 Ausbildungs- und Praxisstunden,
  - d) Vom vorgenannten Ausbildungsumfang kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII abgewichen werden bei Personen, die eine Qualifizierung durch eine entsprechende Berufsausbildung haben, beispielsweise Erzieher\*innen, sozialpädagogische Assistent\*innen, Sozialpädagog\*innen oder gleichwertig anerkannte pädagogische Ausbildungen. In diesem Fall ist eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von mindestens der Hälfte der zu leistenden Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten ausreichend.
  - e) Nach der Hälfte der zu leistenden Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten kann eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur Kindertagesbetreuung erteilt werden.
  - f) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und bei Betreuung im eigenen Haushalt aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab dem 16. Lebensjahr ist alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
  - g) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person als Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen,
  - h) die schriftliche Erklärung nach § 8 a Abs.5 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz),
  - i) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Qualifizierungskurses zu folgen und die Betreuung durchführen zu können (mindestens auf B2 Niveau),
  - j) Die Betreuungsumgebung ist nach Prüfung durch das Kreisjugendamt Segeberg oder die von ihm beauftragten freien Träger geeignet.
  - k) Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
  - l) Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, den Servicestellen der freien Träger und anderen Kindertagespflegepersonen.
  - m) Ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs für Mitarbeiter\*innen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten wird vorgelegt – dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss alle 2 Jahre erneuert werden.

- n) ein Nachweis über die Sicherstellung des Masernschutzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
  - o) ein Nachweis über die Belehrung nach § 43 IfSG,
  - p) Eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege jährlich ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.
- (3) Wird eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die vom Kreis Segeberg beauftragten freien Träger.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt des Kreises Segeberg.

### **§ 7 Umfang des Betreuungsanspruches**

- (1) Es besteht gemäß § 24 SGB VIII für ein- und zweijährige Kinder ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Für ein Kind im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen in Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.
- (3) Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Somit ist eine Förderung der Fremdbetreuung eines unterdreijährigen Kindes, die über neun Stunden täglich hinausgeht, grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (5) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens 5 Stunden.

Es kann, ebenso wie ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei nachgewiesenem, besonderem Bedarf auch oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.

- (6) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie (z. B. Eltern, Großeltern) und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist keine Kindertagespflege und somit nicht förderfähig.
- (7) Bei der Festlegung des förderfähigen Betreuungsumfanges wird die wöchentliche Betreuungszeit auf eine halbe Stunde abgerundet (§ 53 Abs. 3 KiTaG).

## **§ 8 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf Grundlage der Mindesthöhen nach §§ 45-47 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Darüber hinaus verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet, sodass sich die öffentlich-rechtliche Förderung entsprechend reduziert.
- (3) Die Förderung erfordert die Qualifikation nach § 6 dieser Satzung. Die Anerkennung einer Höherqualifizierung und damit einhergehender Erhöhung des Anerkennungsbetrages der Förderung der Kindertagespflegeperson erfolgt auf Nachweis ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Laufende Geldleistungen erhalten auch Personen, denen eine vorläufige befristete Erlaubnis zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII erteilt wird, deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich aber 50 % der Ausbildungseinheiten erfolgreich erfüllt sind.
- (5) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotenen Leistungen nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn
  - a) das Kind in eine Kindertageseinrichtung wechselt,
  - b) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
  - c) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
  - d) das Kind die Leistungen länger als acht Wochen nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
- (6) Endet ein Betreuungsverhältnis in der 1. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Leistungs-

entgeltet. Endet ein Betreuungsverhältnis in der 2. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat das volle Leistungsentgelt.

Wird das Betreuungsverhältnis durch eine schriftliche fristlose Kündigung der Kindertagespflegeperson beendet, endet mit dem Tag der Beendigung der Betreuung des Kindes der Zahlungsanspruch der Kindertagespflegeperson.

- (7) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.
- (8) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt nicht für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson an Betreuungstagen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt.
- (9) Abwesenheits-/Ausfallzeiten eines Kalendermonats sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson jeweils bis zum 5. des Folgemonats schriftlich anzuzeigen. Bereits geplante Abwesenheits-/Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- (10) Eine Abrechnung der Abwesenheits-/Ausfallzeiten erfolgt quartalsweise; die Kindertagespflegeperson erhält einen Rückforderungsbescheid im Folgequartal.
- (11) Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Hat diese die Ansprüche an den Anstellungsträger abgetreten (§ 44 Abs. 2 KiTaG), erfolgt die Zahlung an den Träger. Sie erfolgt ab Bewilligungsbeginn, jedoch rückwirkend höchstens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Zahlungen erfolgen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes jeweils zum 15. eines Monats.
- (12) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung/Weiterbewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

## **§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege**

- (1) Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Vertretungsperson gesucht. Die Vertretung kann über die eigene Kindertagespflegeperson erfolgen, wenn diese sich freiwillig zur Organisation der Vertretung verpflichtet hat. In an-

deren Fällen erfolgt die Suche über die regional zuständige Vermittlungsstelle.

- (2) Die Vertretungskraft muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie weist, sofern Sie nicht anerkannte Kindertagespflegeperson ist, ihre Eignung durch Vorlage und Nachweis folgender Unterlagen nach:
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen (ebenefalls für alle im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahren, sofern im eigenen Haushalt betreut wird),
  - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person psychisch und physisch in der Lage ist, in der Kindertagespflege eingesetzt zu werden,
  - Nachweis einer Anmeldung zum Erste-Hilfe-Kurs am Kind und binnen 6 Monaten Vorlage einer Teilnahmebescheinigung,
  - die Erklärung nach § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz),
  - Bestätigung des Erstgesprächs mit einer Fachkraft der regional zuständigen Vermittlungsstelle,
  - Nachweis über ausreichenden Masernschutz,
  - Belehrung nach § 43 IfSG,
  - Eine positive Stellungnahme der jeweilig zuständigen Vermittlungsstelle des freien Trägers zur Eignung der Person und der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege.
  - Sofern die Vertretungskraft in ihren eigenen Räumen betreut, ist die Betreuungsumgebung durch das Kreisjugendamt oder die von ihm beauftragten freien Träger auf Ihre Eignung zu prüfen. Ein Protokoll hierüber wird gefertigt und ist vorzulegen.
- (3) Mit Feststellung der Eignung erhält die Vertretungskraft eine befristete Vertretungserlaubnis. Sie erhält mit der Erteilung eine einmalige Pauschale für ihren finanziellen und zeitlichen Aufwand in Höhe von 200 €.
- (4) Die Kindertagespflegeperson und die Vertretungskraft halten Kontakt und gewährleisten:
- a) im Falle eines Vertretungsfalles eine geordnete Vertretung
  - b) Kontaktmöglichkeit zu den Eltern
  - c) Bindungsarbeit mit dem Kind, mindestens 1 Stunde wöchentlich.
  - d) eine jährliche Fortbildung für Vertretungskräfte über die regionale Vermittlungsstelle sowie regelmäßige Teilnahme an den Tagespflegetreffen (mindestens 2x im Jahr)
- (5) Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit Tagespflegestelle im Kreisgebiet erhält für die vollen Monate, in denen sie eine geeignete Vertretungskraft vorhält, einen Aufschlag von 0,30 € auf die Sachaufwandspauschale (§ 47 KiTaG) für jedes vertraglich betreute Kind je Betreuungsstunde. Der Aufschlag kann zurückgefordert werden, wenn eine benannte ge-

eignete Vertretungskraft nachträglich für Ausfallzeiten doch nicht zur Verfügung steht.

Sofern die Kindertagespflegeperson im Vertretungsfall ihre für Kindertagespflege genutzten Räume zur Verfügung stellt, wird bei den Ausfallzeiten die gewährte Sachaufwandpauschale nicht in Abzug gebracht.

Die geeignete Vertretung erhält eine ihrer Eignung/Qualifikation entsprechende Geldleistung, die der Mindesthöhe des Anerkennungsbetrages gemäß § 46 KiTaG entspricht und ggf. eine Sachaufwandpauschale, wenn die Vertretung in eigenen geprüften Räumlichkeiten stattfindet. Zudem erhält sie die nachgewiesenen angemessenen Kosten einer Unfallversicherung (Jahresbetrag entsprechend der Vorgaben des BGW Hamburg).

### **§ 10 Betreuungsverträge bzw. Betreuungsnachweise**

Betreuungsverträge bzw. Betreuungsnachweise können in Einzelfällen im Rahmen der Fachaufsicht durch den Kreis Segeberg von der Kindertagespflegeperson eingefordert werden.

### **§ 11 Erstattung von gesetzlichen Versicherungsleistungen an die Kindertagespflegeperson entsprechend § 23 SGB VIII**

- (1) Der Kindertagespflegeperson werden auf Antrag
  - a) die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
  - b) die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  - c) die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet.  
Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).
- (2) Ansprüche sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden geltend zu machen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres sind die Beitragsbestätigungen der Krankenkasse und der Rentenversicherung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen.

### **§ 12 Investitionskostenzuschuss**

- (1) Ein einmaliger Investitionskostenzuschuss vom Kreis Segeberg in Höhe von 1.500,00 EUR kann auf Antrag den Kindertagespflegepersonen gewährt

werden, die bereits seit 5 Jahren oder länger im Kreis Segeberg tätig sind. Dies gilt für Anträge von Kindertagespflegestellen, die noch keinen Investitionskostenzuschuss nach dem Bundesinvestitionsprogramm erhalten haben. Die Nachweise für Investitionen, die vom Kreis Segeberg gefördert werden, sind entsprechend mit dem Antrag einzureichen.

- (2) Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt 5 Jahre. Erst nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kann frei über die beschafften Gegenstände verfügt werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung ermäßigt sich jährlich um 20 %.

### **Dritter Abschnitt – Die Personensorgeberechtigten**

#### **§ 13 Antragsverfahren und Zahlung der laufenden Geldleistung**

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 44 KiTaG ist durch die Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Bestätigung der Kindertagespflegeperson ausschließlich beim Jugendamt des Kreises Segeberg zu stellen.
- (2) Die Antragstellung soll grundsätzlich zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten melden das geplante Betreuungsverhältnis, Änderungen und Folgeanträge (durch Antragstellung) und die Beendigungen des Betreuungsverhältnisses durch schriftliche Mitteilung mindestens 10 Werktage zuvor beim Jugendamt des Kreises Segeberg.
- (3) Folgende Anträge können von den Personensorgeberechtigten zum Kostenbeitrag gestellt werden:
  - a) Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung (siehe § 16 dieser Satzung)
  - b) Antrag auf Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung (siehe § 15 dieser Satzung)

Die Antragsformulare geben das Kreisjugendamt und das örtliche Sozialamt heraus. Die Antragsformulare stehen auch zum Download online auf der Internetseite des Kreises Segeberg zur Verfügung.

#### **§ 14 Kostenbeteiligung der Eltern**

- (1) Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich nach

der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 50 i. V. m. § 31 KiTaG. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum Ende des Betreuungsmonats direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.

- (2) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

#### **Vierter Abschnitt – Ermäßigung der Kostenbeiträge der Eltern**

##### **§ 15 Einkommensabhängige Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege entsprechend § 7 KiTaG und § 90 SGB VIII**

- (1) Familien mit geringem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, können bei dem für sie zuständigen Sozialamt eine Ermäßigung des Kostenbeitrags unter Beifügung der erforderlichen Nachweise beantragen.

Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) eine Bescheinigung über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrages ausgestellt, die nachrichtlich auch das Kreisjugendamt erhält.

Hierbei gilt, dass das lt. Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

- (2) Eine vollständige Kostenübernahme kann von den Sozialämtern unabhängig von einer Berechnung ebenfalls beschieden werden, wenn die Antragsteller im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) stehen. Auch hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nachrichtlich ebenfalls das Kreisjugendamt erhält.
- (3) Zweckgleiche Leistungen, wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers, sind indes in jedem Fall bei der Bescheidung zu berücksichtigen.
- (4) In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. dieses Monats.

- (5) Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind der/dem Antragstellenden die Gründe durch das örtliche Sozialamt mitzuteilen.
- (7) Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von mindestens 10 % sind dem örtlichen Sozialamt unverzüglich mitzuteilen, da diese evtl. zu einer Neufestsetzung führen.

### **§ 16 Geschwisterermäßigung**

- (1) Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags
  - in Höhe von 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind,
  - in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.
- (2) Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben durch Vorlage von Bescheinigungen der jeweils anderen Kindertagespflegestelle(n) oder Kindertageseinrichtung(en) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung zu belegen.
- (4) Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (einkommensabhängige Ermäßigung).
- (5) Für Schulkinder, die in einem anerkannten Hort betreut werden, wird die Geschwisterermäßigung bis zum 31.12.2024 gewährt.

### **§ 17 Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen**

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gemäß §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.

## **Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Mitwirkungspflichten**

- (1) Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I).  
Bei fehlender Mitwirkung kann die Förderung der Kindertagespflege versagt werden. In diesem Fall tragen die Antragstellenden die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen, auch im Rahmen von Folge-/Änderungsanträgen.
- (2) Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:
  - Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
  - Änderung der wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes,
  - Wohnortwechsel sowie personelle Veränderung in der Kindertagespflegestelle (z. B. Einzug volljähriger Personen) und örtlicher Wechsel der Kindertagespflegestelle,
  - Beendigung der Betreuung,
  - Änderungen in den persönlichen oder tatsächlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson für die Erstattung der gesetzlichen Versicherungsleistungen.
- (3) Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Kindertagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Kindertagespflegeperson führen.

### **§ 19 Datenschutzklausel**

- (1) Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem schleswig-holsteinischen Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sowie aus dieser Satzung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Förderung in der Kindertagespflege und Bescheidung im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens auf Grundlage dieser Satzung
  - Erfassung in der landesweiten KiTa-Datenbank
- (4) Es werden unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
- Name, Vorname(n) Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität(en) des Kindes
  - Name(n), Vorname(n), Geburtsdaten, Geschlecht(er), Nationalität(en) und Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
  - Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten
  - Angaben zu Arbeitsverhältnissen (zur bedarfsgerechten Feststellung des Betreuungsumfanges) der Personensorgeberechtigten
  - Notwendige persönliche Daten der Geschwisterkinder
  - Angaben gem. § 6 dieser Satzung zur Kindertagespflegeperson, die zur Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis und die für Leistungen an diese erforderlich sind
  - Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt vollständig alle bisher gültigen Satzungen und Richtlinien des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 23.09.2021 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den 11/10/21

  
Jan Peter Schröder  
Landrat

